

INHALT

SERVICE

Logistik baut auf Partnerschaft	200
Silo- und Maschinenteknik	202
Ladungssicherung	203
Siloaufstellbedingungen	204
Silo-Füllstände	207
maxit Farb- und Designstudio	208
Farb- und Design-Kategorien	208
Farben und Edelputze 2003	210
Farben und Edelputze 1999/2001	212
Farben und Edelputze ip 1999	213
Frachtvergütung	214
Miet- und Dienstleistungsgebühren	
Sackware und Service	215
Miet- und Dienstleistungsgebühren	
Loseware und Service	216
Antrag auf Warenrücknahme	218
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen	219



■ LOGISTIK BAUT AUF PARTNERSCHAFT

Allgemeines

Wir bemühen uns um zuverlässige und reibungslose Kundenlieferungen. Zur Gewährleistung dessen bedarf es einer partnerschaftlichen Mithilfe unserer Kunden, um Fehler zu vermeiden und die Logistikkosten gering zu halten. Wir setzen hierbei auf Ihre Unterstützung und bitten Sie, nachstehende Punkte zu beachten. Danke.

■ BESTELLUNG

Mündliche und telefonische Bestellungen bergen die Gefahr in sich, dass aufgrund von Verständigungsproblemen und Hörfehlern falsche Bestellungen ausgelöst

werden. Wir bitten Sie daher, Ihre Bestellungen per Fax oder E-Mail zu tätigen.

■ LIEFERTERMIN

Die maxit-Disposition für lose und verpackte Ware sieht für die Warenanlieferung ein Zeitfenster von 48 Stunden bis zum gewünschten Liefertermin vor. Dies gibt uns die erforderliche Möglichkeit, eine effiziente und ökonomische Tourenplanung durchzuführen. Sollte ein kurzfristiger

(< 48 Stunden) oder ein fixer/urzeitbezogener Liefertermin gewünscht werden, so behalten wir uns die Berechnung eines Terminzuschlages vor, der die Mehraufwendungen berücksichtigt.

■ INFOS ZUM GEFAHRENGUT

Wir weisen darauf hin, dass ein kleiner Teil unserer Produkte unter die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße/Schiene (GGVSE) fällt. Zurzeit haben wir folgende Gefahrgutklassen, die zur Verladung gelangen können.

Klasse 2: Gase: hier Druckgaspackungen

Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe

Klasse 8: Ätzende Stoffe

Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Sollten Sie als Selbstabholer diese Produkte von einem unserer Läger abholen, möchten wir Sie bitten, darauf zu achten, dass Ihr Fahrzeug entsprechend den Vorschriften der GGVSE ausgerüstet ist und bei Überschreitung bestimmter Mengen der LKW-Fahrer im Besitz der ADR-Bescheinigung sein muss. Der LKW muss bei Überschreitung bestimmter Mengen mit den orangenen Warntafeln,

mit Feuerlöschern, der Schutzausrüstung sowie der persönlichen Schutzausrüstung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung ausgestattet sein. Beim Transport von gefährlichen Gütern wird besonderer Wert auf die richtige Ladungssicherung gelegt. Hier verweisen wir zum Thema Ladungssicherung auf die Seite 203 unserer Preisliste bzw. Lieferprogramms.

Die erforderlichen Gefahrgutinformationen wie das Beförderungspapier und ggf. die erforderlichen Unfallmerkbücher werden Ihnen an unseren Lagern ausgehändigt. Die Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorschriften erleichtert Ihnen und uns die zügige Abwicklung Ihrer Abholung und somit auch die Einhaltung Ihrer geplanten Termine. Sollten Sie Fragen zum Thema „Transport von Gefahrgütern“ haben, wenden Sie sich bitte an unseren Gefahrgutbeauftragten (maxit Baustoffwerke GmbH, Kröpa: Telefon 03647/433-106).

■ FRACHTFREIE LIEFERUNG

Bei den Produkten unseres Produktprogramms handelt es sich üblicherweise um frachtintensive Produkte, d. h., dass die Frachten einen wesentlichen Teil der Kosten bedingen.

Aus diesem Grund können wir erst ab einem bestimmten Warenwert frachtfrei anliefern. Dieser Warenwert liegt bei der verpackten Ware bei 750,00 Euro.

■ PRODUKTVERFÜGBARKEIT

Bitte beachten Sie, dass einige Produkte nur regional verfügbar sind. Der Einsatz von Baustoffen ist sehr oft regionaltypisch geprägt. Sollten Sie daher Baustellen außerhalb unseres gewöhnlichen Einzugsgebietes ausführen, so halten Sie bitte zwecks der Verfügbarkeit bestimmter

Produkte Rücksprache mit Ihrem zuständigen maxit-Mitarbeiter. Berücksichtigen Sie bitte hierbei, dass Verarbeitungseigenschaften und Marktpreise regional differieren können.

Lose Ware

Die Bereitstellung von loser Ware in Silos stellt eine sehr kapitalintensive Logistikform dar. Aus diesem Grund bitten wir Sie, folgende Faktoren zu berücksichtigen.

■ SILOSTELLUNG/-ABHOLUNG

Silos erfordern einen zusätzlichen logistischen Aufwand, da in der Summe zwei Transportwege anstehen: Aufstellung und Rückholung. Eine Silostellung birgt im Rahmen der Sicherheit und des Unfallrisikos eine hohe Verantwortung seitens maxit und des Kunden. Zur Vermeidung von Risiken und zur Gewährleistung optimaler Baustellenbedingungen ist es erforderlich, dass sowohl die Baustellenzufahrt als auch die Stellfläche gut zugänglich und gesichert sind. Bitte kennzeichnen Sie dabei den von Ihnen gewünschten/tragfähigen Siloabstellplatz.

Beachten Sie, dass die Baustellenadresse vollständig ist und die Siloabstellgenehmigung, soweit erforderlich, eingeholt wurde (siehe auch Seite 204/205). Um Kosten zu sparen bitten wir Sie, nach Baustellenende um sofortige Abmeldung Ihres Silos. Die Siloabholung erfolgt danach im Rahmen einer effizienten Tourenplanung, i. d. R. innerhalb von fünf Werktagen. Bei Terminabholungen behalten wir uns die Berechnung eines Terminzuschlages vor, der den Mehraufwand berücksichtigt.

■ SILOBEREITSTELLUNG/MIETEN

Für die Bereitstellung der Silos berechnen wir eine Bereitstellungspauschale. Bei der kalkulatorischen Einsatzdauer von Silos und Maschinenteknik werden durchschnittliche Verbrauchsmengen pro Tag zugrunde

gelegt. Werden die normalen Verbrauchsmengen pro Tag unterschritten, so behalten wir uns die Berechnung von Zusatzmieten je Tag vor.

■ LIEFERMENGEN

Die maximalen Liefermengen je Fahrzeugart sind:

- Drei-Achs-Silosteller 10 t
- Vier-Achs-Silosteller 15 t
- Sattel-Silosteller 20 t
- Sattel-Einbläser 27 t

Unseren Disponenten ist die Mengen-Aufteilung von Bestellmengen entsprechend der zur Verfügung stehenden Fahrzeugen vorbehalten.



■ MASCHINENTECHNIK

Evtl. an uns gestellte Forderungen wegen Ausfallzeiten bei Maschinenstörungen können wir nicht anerkennen (siehe Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen). Auf dem Transport der Maschinen an die Baustelle können unverschuldet Beschädigungen auftreten, zudem muss berücksichtigt werden, dass Maschinenteknik teils frei zugänglich auf der Baustelle steht und mutwillig beschädigt werden kann. Im Falle von Störungen

verpflichten wir uns gemäß unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, diese umgehend bzw. schnellstmöglich zu beseitigen. Wir empfehlen, die Maschinenteknik gleich nach Anlieferung/ihrer Ankunft an der Baustelle auf Funktionsfähigkeit zu prüfen, um bei evtl. auftretenden Störungen ausreichend Zeit für die Beseitigung zu haben.

WDVS

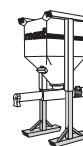
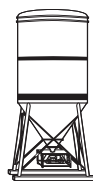
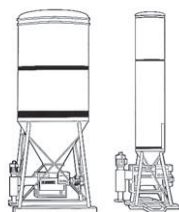
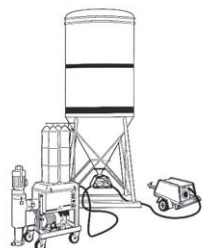
Die Dienstleistungsgebühr für die Lieferung und Bereitstellung der maxit-Speedy-Bags sowie -Körbe wird auf Basis der marktüblichen Durchlaufzeiten ermittelt. Bei längeren Standzeiten wird eine zusätzliche Mietgebühr

berechnet. Bei Verlust und/oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten Ausrüstung werden die Teile laut aktueller Preisliste an den Kunden berechnet.

■ SILO- UND MASCHINENTECHNIK

Allgemeines

■ PUTZ



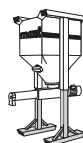
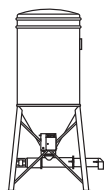
maxit Trockenmörtelsilo
mit mobiler, pneumatischer Förderanlage **m-tec F100/140** zur automatischen Beschickung der Mischpumpe **m-tec duo-mix**.

maxit Trockenmörtelsilos mit angebauter, betriebsbereiter Silomischpumpe **SMP-PU** zur rationellen Verarbeitung von Putz und Kleber und Armierungsmörtel.

maxit Trockenmörtelsilo mit angebauter, betriebsbereiter **Siloförderanlage SFA** zur rationellen Verarbeitung von Putz, Kleber und Armierungsmörtel und in besonderen Anwendungsfällen auch für Mauermörtel.

maxit piccolo für ca. 1 t maxit Edelputze oder Kleber und Armierungsmörtel. Mit angebaute Durchlaufmischer D10/D20S.

■ MAUERMÖRTEL / BETON

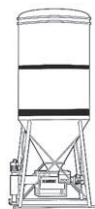
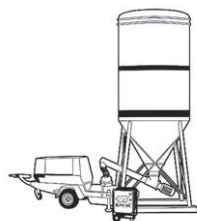


maxit Trockenmörtelsilo mit **Silomischstation SMS**, bestehend aus Durchlaufmischer und Steuerschrank, zur vollautomatischen Aufbereitung von Mauermörtel und Beton.

maxit Trockenmörtelsilo mit angebauter, betriebsbereiter Silomischpumpe **SMP-FB** zum vollautomatischen Anmischen und Pumpen von Mauermörtel- und Betonprodukten.

maxit piccolo für ca. 1 t maxit Dünnbettmörtel mit angebaute Durchlaufmischer D10/D20S.

■ BODENSYSTEME / ESTRICH



maxit Trockenmörtelsilo mit angebaute **Estrich-Dosierstation EDS** zur rationellen Verarbeitung von maxit plan Zementestrichen.

maxit Trockenmörtelsilo mit angebaute, betriebsbereiter Silomischpumpe **SMP-FE** zur rationellen Verarbeitung von maxit plan Fließestrichen.

maxit Trockenmörtelsilo mit angebaute **modul L** zur rationellen Verarbeitung von maxit plan Kombidämmung.

Rechtliche Grundlagen der Ladungssicherung

Alle am Transport beteiligten Personen – Fahrer, Verlader, Fahrzeughalter, Absender und Frachtführer – sind für die Ladungssicherung gemeinsam verantwortlich. Bei Straßenkontrollen/Unfällen, bei denen mangelnde oder nicht vorhandene Ladungssicherung festgestellt wird, haben nicht nur der Fahrer, sondern alle am Transport beteiligten Personen mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Unser Verladepersonal wurde diesbezüglich intern geschult, um in Verbindung mit den LKW-Fahrern diese zwingend notwendigen Maßnahmen einleiten und umsetzen zu können.

Wir unterscheiden zunächst unter Beförderungssicherheit und Betriebssicherheit nach § 412 HGB sowie der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach STVO § 22. Die Ladeanweisungen der maxit Deutschland GmbH wurden nach den VDI-Richtlinien 2700 ff. erstellt. Sie sind seit dem 01.06.2003 wirksam.

Benötigte Sicherungsmaterialien

Wir stellen bei Bedarf Zurrgurte/2,5 t Zugkraft (Preis: 17,00 EUR/Stück) sowie Kantenschutz 1 m (Preis: 13 EUR/Stück) zur Verfügung. Diese Elemente sind erforderlich, um die benötigte Vorspannkraft der Zurrgurte und eine sachgemäße Ladungssicherung zu erreichen sowie den Sackbruch in den Paletten zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Die Sicherungsmaterialien sind, soweit sie nicht beschädigt sind, wiederverwendbar. Diese durch uns zur Verfügung gestellten Sicherungsmaterialien werden separat auf unseren Ladepapieren aufgeführt und auf Lieferscheinen und Rechnungen ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt zusammen mit dem Material, das abgeholt wird. Die von Ihnen eingesetzte Spedition kann unser Sicherungsmaterial ebenso erwerben, ggf. mit Verrechnung über Ihr Haus.

Eine Rücknahme von Sicherungsmaterialien ist nicht möglich.

Der sinnvollste Weg ist es natürlich, wenn Sie Ihre Fahrzeuge bereits mit den benötigten Materialien ausstatten lassen bzw. Ihre Spediteure über die zukünftige Vorgehensweise und mitzuführenden Zurr- und Sicherungsmittel informieren. Wir haben diese Information auch allen uns bekannten Spediteuren zur Verfügung gestellt.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und möchten Sie nochmals auf die dringlichen Vorgaben des Gesetzgebers hinweisen. Wir geben uns in beidseitigem Interesse größte Mühe, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen. Bitte helfen auch Sie mit, damit die Verladung auch zukünftig reibungslos funktioniert und wir den gewohnten Service beibehalten können.

Zu Ihrer Information sollten Sie wissen, dass verstärkte Kontrollen des Güterkraftverkehrs auf den deutschen Straßen, verbunden mit nicht unerheblichen Strafen, die Wichtigkeit der Ladesicherheit unterstreichen, der sich mittelfristig niemand, der mit Güterverkehr zu tun hat, entziehen kann.

Sollten Sie hierzu für Ihren Bereich und Ihre Kunden Informationsmaterial benötigen oder Rückfragen haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Verkaufsdienst (siehe Firmenanschriften).

■ SILO-AUFSTELLBEDINGUNGEN

Bedingungen und Verantwortlichkeiten

Dieses Merkblatt soll dem Aufsteller und dem Benutzer von Baustellensilos sowie den Fahrern von Silostellern und Silofahrzeugen Hinweise zum gefahrlosen Umgang mit Baustellensilos geben. Dieses Merkblatt soll die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften ergänzen. Im nachfolgenden Text wird jeweils festgelegt, wer dafür verantwortlich ist. Das kann der Benutzer/Verarbeiter, der Fahrer des Silostellers oder der Fahrer des Einblaszuges sein.

Bedingungen zum Aufstellen von Baustellensilos

Der Aufstellplatz für die Silos ist so zu wählen und vorzubereiten, dass Silosteller und Einblaszüge auf sicherer Fahrbahn an- und abfahren können. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeuge ein Gesamtgewicht von 40 t haben. Der Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen ist zu beachten. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist Rücksprache mit dem Energieversorgungsunternehmen zu nehmen. Der vom Verarbeiter ausgewählte Standplatz ist persönlich zuzuweisen oder eindeutig zu kennzeichnen.

Es muss ein ebener Aufstellplatz von mindestens 3 x 3 m Größe vorhanden sein. Der Aufstellplatz muss gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesichert sein.

Beim Aufstellen im Bereich von Baugruben und Gräben ist darauf zu achten, dass der notwendige Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Geregelt ist dies in der DIN 4123. Als Hilfsmittel für die Siloaufstellrichtlinien dient der Richtwert Graben- oder Hangtiefe x 1,7 = Siloabstand zum Grabenrand. Siehe Seite 206.

Beim Verladen/Aufstellen/Nachblasen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Baustellensilos aufhalten.

Baustellensilos dürfen nur an den Aufnahmetaschen und nur mit dafür geeigneten Geräten durch befugtes maxit Personal transportiert oder umgestellt werden.

Krantransport ist verboten!

Werden Baustellensilos im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt, so ist eine Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen auf Gehwegen oder Straßen nach StVO bei der Gemeinde oder Verkehrsbehörde einzuholen. Das jeweilige Silo muss mit reflektierenden Folien in den Farben Rot und Weiß und Warnlampen gekennzeichnet werden. Eine Erlaubnis nach StVO ist dem Silosteller nachzuweisen.

Es muss gewährleistet sein, dass die Baustellenzufahrt für die Anlieferung und Abholung der Silos Tag und Nacht frei zugänglich ist. Bereits fertiggestellte Einfahrten, Gehwege u. ä. müssen so beschaffen sein, dass unsere Spezialfahrzeuge mit 40 Tonnen Gesamtgewicht keine Fahrspuren hinterlassen.

Das Silo muss senkrecht stehen.

Das Abstellen von Duplo Silos darf nur mit ausgeklappten und gesicherten Stützen erfolgen.

Besondere Vorsicht ist geboten im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschungen u. ä., bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Behälters sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. gefrorener Boden).

Während der Standzeit, insbesondere aber beim Betrieb und Befüllen der Silos, sind der Unterbau ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

Die Bodenbelastung beträgt bei gefülltem Silo bis 0,3 N/mm². Dementsprechend ist die Tragfähigkeit des Aufstellplatzes zu gewährleisten.

Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens ist eine Fundamentierung durchzuführen. Im Regelfalle sind Stahlbetonfundamente zu wählen. Dabei ist Platten- und oder Streifenfundamenten der Vorzug vor Einzelfundamenten zu geben.

Anstelle von Betonfundamenten kann auch ein Schwellenlager angelegt werden, wenn ein tragfähiger Untergrund mit einer zulässigen Bodenpressung von mehr als 0,2 N/mm² vorhanden ist. Für ein Schwellenlager verwendete Bohlen müssen mindestens 3 bis 3,5 m lang, 30 cm breit und 8 cm dick sein.

Für die zulässige Belastung des Baugrundes gilt die DIN 4124.

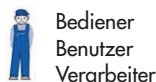
Bediener
Benutzer
Verarbeiter

Fahrer
Silosteller

Fahrer
Einblaszug

Verantwortlich





Bediener
Benutzer
Verarbeiter



Fahrer
Silotsteller



Fahrer
Einblaszug

Bediener
Benutzer
Verarbeiter

Fahrer
Silotsteller

Fahrer
Einblaszug

Bedingungen zum Aufstellen von Baustellensilos

Bei Nachblasungen sind die Füll- und Entlüftungsleitungen auf freien Durchgang sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen; der Staubsack ist mittels Kupplung anzuschließen.

Die Silos müssen stoßfrei befüllt werden. Der im Silo entstehende Fülldruck darf 0,1 bar nicht überschreiten.

Die Entlüftungsleitungen sind stets offen zu halten; Druck und Unterdruck darf sich im Behälter nicht aufbauen! **Dies gilt nicht für den Betrieb von Drucksilos!**

Alle am Baustellensilo festgestellten Schäden und Manipulationen sind dem Eigentümer des Silos unverzüglich zu melden.

Der Besteller/Mieter/Benutzer haftet für alle Gefahren und Schäden, die durch die Benutzung des Silos auftreten.

Als elektrische Rüttler, zur Verbesserung des Materialauslaufverhaltens, dürfen nur vom Hersteller genehmigte oder werksseitig montierte Rüttler verwendet werden. Zur Befestigung des Rüttlers dient ausschließlich die angeschweißte Rüttlerplatte.

Ein Rüttler darf nur zeitgleich mit der Förderanlage oder Mischmaschine in Betrieb sein. Bei leeren Silos ist der Rüttler sofort auszuschalten!

Beim Beladen des Baustellensilos auf das Silostellerfahrzeug müssen alle vom Besteller/Mieter/Benutzer angebauten Maschinen oder Anlagen entfernt sein.

Vor dem Transport müssen Dach- und Standrahmen der Silos von Verschmutzungen gesäubert sein! Einblas- und Entlüftungsleitungen sowie Siloverschlussklappen der Baustellensilos müssen geschlossen sein.

Es gelten die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften:

- | | | | |
|----------------|---------------------------------------|----------------|--------------------------------|
| BGR 186 | Austauschbare Kipp- u. Absatzbehälter | BGV C1 | Silos |
| BGV A1 | Allgemeine Vorschriften | BGR 217 | Umgang mit mineralischem Staub |
- Betriebssicherheitsverordnung**

Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften

Bei Drucksilos ist noch Folgendes zu beachten:

Vor dem täglichen Arbeitsende und dem Transport müssen die Silos drucklos gemacht werden.

Vor dem Druckaufbau ist zu kontrollieren, ob die Einblas- und Entlüftungsleitung sowie der Domdeckel geschlossen und dicht sind.

Silos müssen vor dem Befüllen drucklos gemacht werden. Der Kugelhahn muss geschlossen sein.




























Der Betriebsdruck von 2 bar darf nicht überschritten werden.

Das Überprüfen bzw. Anlüften des Sicherheitsventils ist regelmäßig durchzuführen.

Vor dem Öffnen des Domdeckels ist der Überdruck im Silo abzulassen.

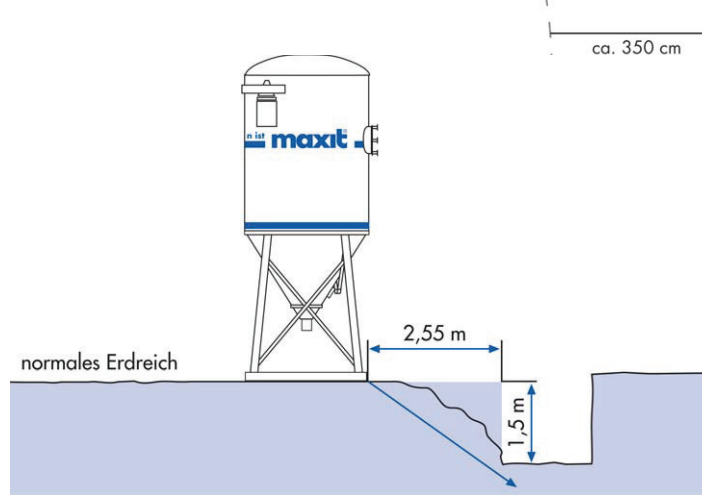
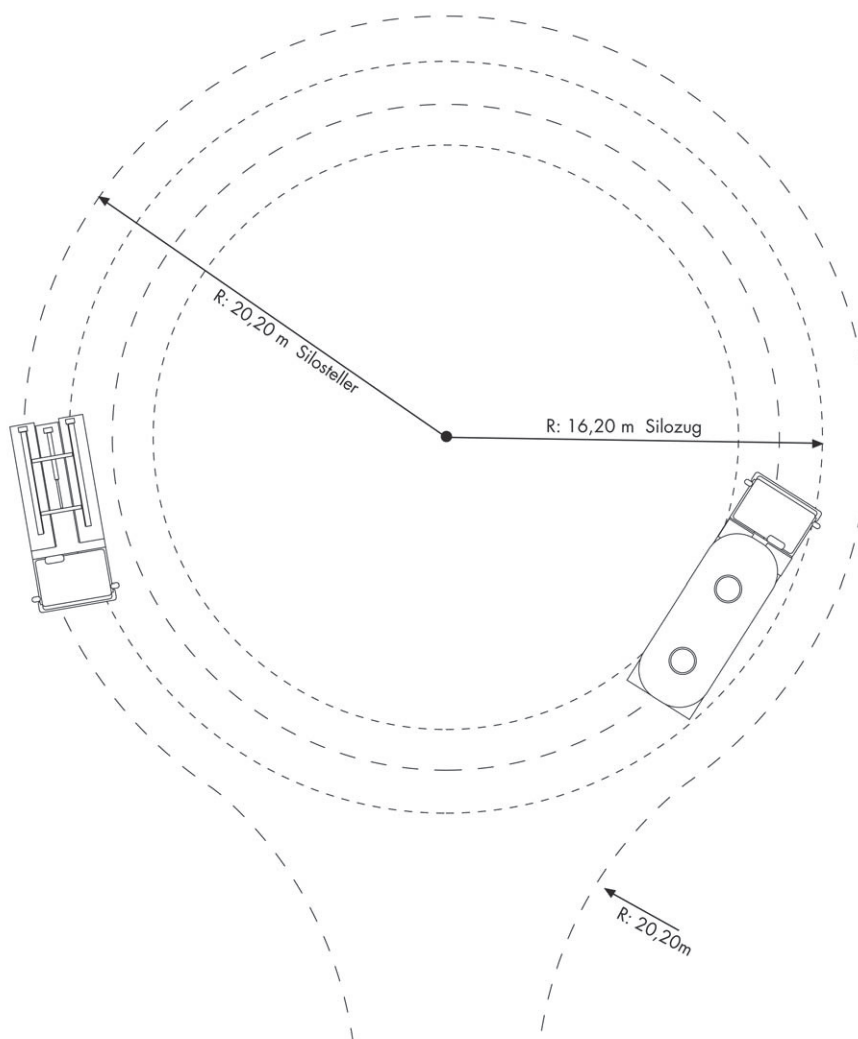
Es dürfen nur vom Hersteller bzw. Eigentümer des Behälters zugelassene Verdichter zur Herstellung des Überdrucks verwendet werden.

Verantwortlich

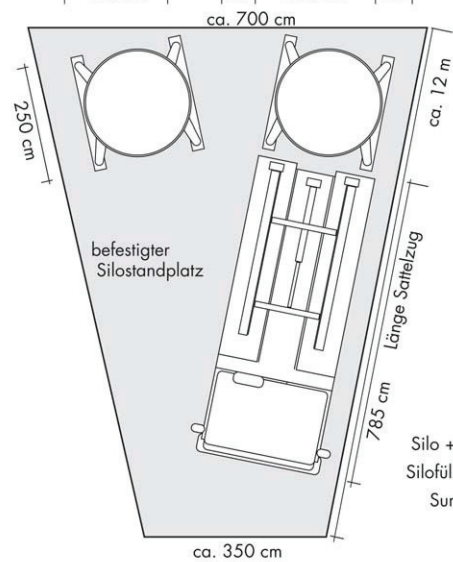
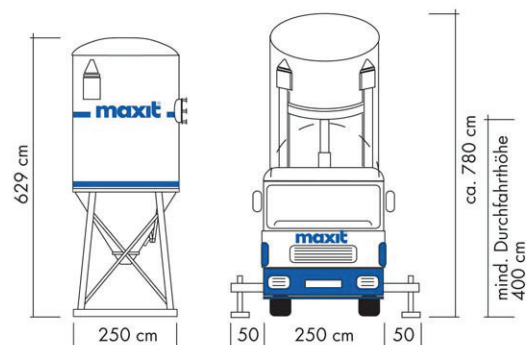
SILO-AUFSTELLBEDINGUNGEN

Technische Informationen zur Silostellung



Richtwert:
Graben-, Hangtiefe x 1,7 = Mindestsilobstand

Beispiel:
Hangtiefe 1,5 m x 1,7 = 2,55 m Mindestabstand vom Hangrand



Leergewicht
Silo + SMP ca. 3,0 t
Silofüllung ca. 32,0 t
Summe ca. 35,0 t

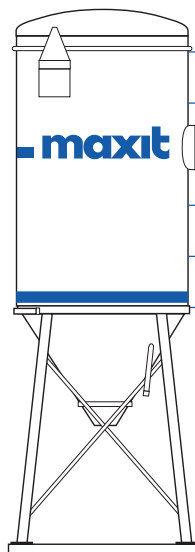
Füllmengen der einzelnen Silotypen

Silo 5m³
Füllmenge in to



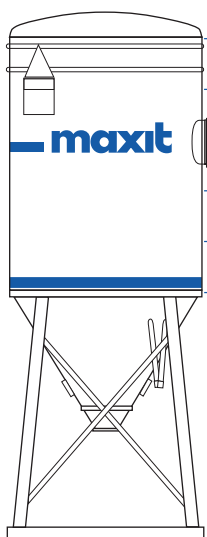
19 FLP	292 290 E	285
5	6	7
4	4,8	5,5
3,2	3,6	4,2
2,2	2,5	3
1,2	1,5	1,7
0,3	0,4	0,4

Silo 12m³
Füllmenge in to



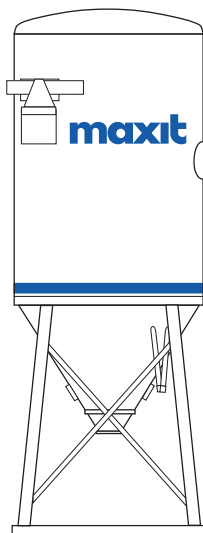
22 22 E 222	291 E	18 E 19 FLP 21 23	23 F 290 E 292	18 20 52 285	370 380
10	13	16			
9	11	13,5			
7	8,5	10,5			
5,5	6,8	8			
3,5	4,5	5,5			
1,8	2,2	2,6			

Silo 18m³
Füllmenge in to



415 815	19 FLP 22 E 222 290 E	291 E 820	18 L 21 23 23 F floor 4150	floor 4160 floor 4310 285 292	18 20 52 floor 4320	floor 4310 370 380	920 950 958 980	420 426 440 444 450	470 480 490 908 908 FB
9	16	20	24	28	32				
7,5	14	16,5	20	23,5	26				
6	10,5	13,5	16	19	21				
4,5	8,5	10	12	14,5	16,5				
3	5,5	7	8	9,5	10,5				
1,5	2,5	3,5	4	4,5	5				

Silo 19m³
Füllmenge in to



SM 40 SM 40 M SB 80 SB 80 B	904 908	22m ³ 815	820	480 920 950 958 980	440 490 904 908 908 FB	960
33		12	20	35	38	
28		10	16	29	31	
22		8	13	23	25	
17		6	10	17	18	
11		4	6,5	11,5	12	
5		2	3	5	5,5	

Weitere Produkt-Informationen finden Sie im Internet unter www.maxit.de

■ FASSADE

maxit Farb- und Design-Studio

Farbige Fassaden beleben heute weitgehend das moderne Stadtbild. Eine optisch ansprechende Edelputzbeschichtung und Farbgestaltung unterstreicht die Architektur. Hier sind Kreativität und ein Auge fürs Detail gefragt: In Zusammenarbeit mit Architekten und Verarbeitern erstellt unser Farb- und Design-Studio, unterstützt von modernster Computertechnik, individuelle Gestaltungsvorschläge.

■ BENÖTIGTE INFORMATIONEN

Bevor wir Ihren Farbplan gestalten, benötigen wir folgende Arbeitsunterlagen:

bei Neu- und Altbau: **Grundriss, Lageplan, Ansichten des Gebäudes, wenn möglich digital (dxf oder dwg, ggf. auch pdf)**

zusätzlich bei Altbau: **Fotos**

(Vom jetzigen Zustand des Gebäudes sowie der angrenzenden Gebäude mit Farbbezeichnung.)



■ FARB- UND DESIGN-KATEGORIEN

Kategorie A



- Einfamilienhäuser ohne Detailgestaltung
- Giebelansichten ohne Gestaltung
- inkl. 2 Farbvarianten

Kategorie A	200,00 €
weitere Farbvarianten	30,00 €
Zuschlag Fotobearbeitung	55,00 €

Kategorie B



- Mehrfamilienhäuser bis zwei Stockwerke
- Giebelansichten mit Gestaltung
- inkl. 2 Farbvarianten

Kategorie B	280,00 €
weitere Farbvarianten	55,00 €
Zuschlag Fotobearbeitung	85,00 €

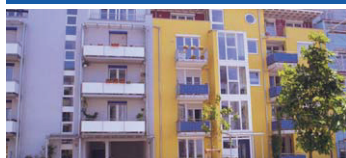
Kategorie C



- Mehrfamilienhäuser ab 3 Stockwerken
- Geschäftshäuser ab 3 Stockwerken
- Reihenhäuser bis 5 Einheiten
- Stilfeassaden, Fachwerkhäuser, Klinkerbauten
- inkl. 2 Farbvarianten

Kategorie C	370,00 €
weitere Farbvarianten	85,00 €
Zuschlag Fotobearbeitung	nach Absprache

Kategorie D



- Wohnanlagen, Haus-Ensembles
- Reihenhäuser (ab 6 Einheiten)
- inkl. 3 Farbvarianten

Kategorie D	700,00 €
weitere Farbvarianten	95,00 €
Zuschlag Fotobearbeitung	nach Absprache

Kategorie E



- Industriebauten, Hochhäuser, Plattenbauten, Siedlungen, historische Anlagen, sonstige Objekte

Kategorie E	nach Absprache
weitere Farbvarianten	95,00 €
Zuschlag Fotobearbeitung	nach Absprache

FARBEN UND EDELPUTZE

Farbtonzuschläge nach maxit Farbtonkarte 2003 (modern & classic) außer airfresh Farbe

Farbtonzuschläge, abhängig von der Farbnummer - für die Farbauswahl nur die maxit Farbtonkarte oder maxit Farbtonfächer heranziehen.

Farbnomenklatur 2003	modern (md)				classic (cl)		
Farbgruppe I	md104	md165	md225	md284	d294	d334	d405
	md105	md173	md234	md285	d295	d335	d414
	md115	md174	md235		d303	d343	d415
	md123	md175	md243		d304	d344	d423
	md124	md193	md244		d305	d345	d424
	md125	md194	md245		d312	d354	d425
	md134	md195	md253		d313	d355	d432
	md135	md203	md254		d314	d365	d433
	md143	md204	md255		d315	d374	d434
	md144	md205	md263		d321	d375	d435
	md145	md212	md264		d322	d383	d442
	md152	md213	md265		d323	d384	d443
	md153	md214	md273		d324	d385	d444
	md154	md215	md274		d325	d393	d445
	md155	md222	md275		d331	d394	d453
	md163	md223	md282		d332	d395	d454
md164	md224	md283		d333	d404	d455	

Farbtonzuschlag für Edelputz	0,15 €/kg
Farbtonzuschlag für Farben	0,35 €/l
Farbtonzuschlag für Kratzputz	25,00 €/t

Farbgruppe II	md103	md221	d302	d431
	md114	md233	d311	d452
	md122	md242	d353	
	md133	md252	d364	
	md142	md272	d373	
	md151	md281	d382	
	md161		d392	
	md162		d403	
	md172		d413	
	md202		d421	
	md211		d422	

Farbtonzuschlag für Edelputz	0,25 €/kg
Farbtonzuschlag für Farben	0,60 €/l
Farbtonzuschlag für Kratzputz	50,00 €/t

Farbgruppe III

md101*	md192*	d291*	d371*
md102*	md201*	d292*	d372*
md111*	md231*	d293*	d381*
md112*	md232*	d301*	d391*
md113*	md241*	d341*	d401*
md121*	md251*	d342*	d402*
md131*	md261*	d351*	d411*
md132*	md262*	d352*	d412*
md141*	md271*	d361*	d441*
md171*		d362*	d451*
md191*		d363*	

Farbtonzuschlag für Edelputz	0,35 €/kg
Farbtonzuschlag für Farben	0,90 €/l
Farbtonzuschlag für Kratzputz	100,00 €/t

Individuelle Farben, die nicht in unserer Farbtonkarte enthalten sind, fertigen wir gerne an. Farbtonzuschläge auf Anfrage.

*** Nicht lieferbar als pulverförmiger Edelputz/Kratzputz**

Zuschlag für Abtönung von Grundierungen	0,40 €/l
---	----------

Nicht lieferbar in den maxit Silikat- und Siliconharz-Systemen, aber in Farbgruppe I und II lieferbar als pulverförmiger Edelputz/Kratzputz sowie als maxit spectra A, maxit color Egalisationsfarbe A und maxit Dispersionsfarbe A. In Farbgruppe III*/S lieferbar als maxit spectra A, maxit color Egalisationsfarbe A und maxit Dispersionsfarbe A.

FARBEN UND EDELPUTZE

Farbtonzuschläge nach maxit Farbtonkarten 1999 & 2001

Farbtonzuschläge, abhängig von der Farbnummer - für die Farbauswahl nur die maxit Farbtonkarte oder maxit Farbtonfächer heranziehen.

Farbgruppe I	3000	3200	3400	3600	3800	4010	5000	5400	5800	8200	8600
	3010	3210	3410	3640	3810	4020	5020	5420	5820	8220	8620
	3020	3220	3420	3650	3820	4050	5030	5440	5840	8240	8640
	3030	3230	3430	3660	3830	4060	5040	5460	5860	8260	8660
	3040	3240	3440	3670	3840	4070	5060	5480	5880	8280	8680
	3050	3260	3450	3680	3860	4080	5080				
	3060	3270	3460	3690	3870			5500	6000	8500	9200
	3070	3280	3470		3880	4100	5100	5520	6020	8520	9220
	3080	3290	3480	3700	3890	4110	5120	5540	6040	8540	9240
	3090		3490	3710		4120	5140	5560	6060	8560	9260
		3300		3720	3900	4130	5160	5580	6080	8580	9280
	3100	3310	3500	3760	3910	4140	5180				
	3110	3320	3510	3770	3920	4170		5600	6100		
	3120	3330	3520	3780	3930	4180	5200	5620	6120		
	3130	3340	3530		3940	4190	5220	5640	6140		
	3140	3350	3540		3950	4200	5240	5660	6160		
	3150	3360	3560		3960		5260	5680	6180		
	3160	3370	3570				5280				
	3170	3380	3580					5700	6200		
	3180	3390	3590				5300	5720	6220		
							5320	5740	6240		
							5340	5760	6260		
							5360	5780	6280		
							5380				
									6300		
									6320		
									6340		
									6360		
									6380		

Farbtonzuschlag für Edelputz 0,15 €/kg

Farbtonzuschlag für Farben 0,35 €/l

Farbtonzuschlag für Kratzputz 25,00 €/t

Farbgruppe II	3250	4030	6400	6740	7100	8160	8300	9000
		4040	6420	6760	7120	8180	8320	9020
	3550	4090	6440	6780	7140		8340	9040
			6460		7160		8360	9060
	3610	4150	6480	7040	7180		8380	9080
	3620	4160		7060				
	3630		6500	7080	7240		8400	9160
			6520		7260		8420	9180
	3730		6540		7280		8440	
	3740		6560				8460	
	3750		6580				8480	
	3790							
			6680					
	3850							

Farbtonzuschlag für Edelputz 0,25 €/kg

Farbtonzuschlag für Farben 0,60 €/l

Farbtonzuschlag für Kratzputz 50,00 €/t

Farbgruppe III	3970	4000	6600*	6700	7000	7200	7300*	7400*	8000*	8100	9100
	3980		6620*	6720	7020	7220	7320	7420*	8020*	8120	9120
	3990		6640				7340	7440*	8040*	8140	9140
			6660				7360	7460*	8060*		
						7380	7480*	8080*			

Farbtonzuschlag für Edelputz	0,35 €/kg
Farbtonzuschlag für Farben	0,90 €/l
Farbtonzuschlag für Kratzputz	100,00 €/t

Individuelle Farben, die nicht in unserer Farbtonkarte enthalten sind, fertigen wir gerne an. Farbtonzuschläge auf Anfrage.

*** Nicht lieferbar als pulverförmiger Edelputz/Kratzputz**

Zuschlag für Abtönung von Grundierungen	0,40 €/l
---	----------

FARBEN UND EDELPUTZE

Farbtonzuschläge nach ip Farbtonkarte 1999

Farbtonzuschläge, abhängig von der Farbnummer - für die Farbauswahl nur die maxit/ip Farbtonkarte oder maxit/ip Farbtonfächer heranziehen.

Farbgruppe I	011A	040A	060A	071A	120A	160A	200A	320A	400A	520A	600A
		042A	062A	073A	122A	162A	202A	322A	402A	522A	602A
		044A	064A	075A	124A	164A	204A	324A	404A	524A	604A
		046A	066A	077A	126A	166A	206A	326A	406A	526A	606A
			061A	080A	130A	171A	240A	344A	440A	560A	640A
			063A	082A	132A	173A	242A	346A	442A	562A	642A
			065A	084A	134A	175A	244A	351A	444A	564A	644A
			067A	086A	136A	177A	246A	353A	446A	566A	646A
					131A	180A	261A	355A	460A		660A
					133A	182A	263A	357A	462A		666A
					135A	184A	265A	360A	464A		
					137A	186A	267A	362A	466A		
					140A	181A	280A	364A	480A		
					142A	183A	282A	366A	482A		
					144A	185A	284A		484A		
					146A	187A	286A		486A		
					151A				491A		
					153A				493A		
					155A				495A		
				157A				497A			

Farbtonzuschlag für Edelputz	0,15 €/kg
Farbtonzuschlag für Farben	0,35 €/l
Farbtonzuschlag für Kratzputz	25,00 €/t

Farbgruppe II	009A	036A	054A	314A	662A
			056A	316A	664A
				340A	674A
				342A	676A
					685A
					687A
				694A	
				696A	

Farbtonzuschlag für Edelputz	0,25 €/kg
Farbtonzuschlag für Farben	0,60 €/l
Farbtonzuschlag für Kratzputz	50,00 €/t

FARBEN UND EDELPUTZE

Farbtonzuschläge nach ip Farbtonkarte 1999

Farbtonzuschläge, abhängig von der Farbnummer - für die Farbauswahl nur die maxit/ip Farbtonkarte oder maxit/ip Farbtonfächer heranziehen.

Farbgruppe III	14031A*	030A	050A	071A	14102A*	14201A*	310A	670A
	14050A*	032A	052A		14122A*	14214A*	312A	672A
	14052A*	034A			14152A*	14224A*		681A
	14071A*				14181A*			683A
					14192A*			690A
								692A

Farbtonzuschlag für Edelputz	0,35 €/kg
Farbtonzuschlag für Farben	0,90 €/l
Farbtonzuschlag für Kratzputz	100,00 €/t

Individuelle Farben, die nicht in unserer Farbtonkarte enthalten sind, fertigen wir gerne an. Farbtonzuschläge auf Anfrage.

*** Nicht lieferbar als pulverförmiger Edelputz/Kratzputz**

Zuschlag für Abtönung von Grundierungen	0,40 €/l
---	----------

FRACHTVERGÜTUNG

Frach Vergütung für Selbstabholer

Beschreibung	Entfernung bis km	€/t
Diese Frach Vergütungen gilt erst ab einer Abholmeng von einer Tonne.	20	5,80
	25	6,10
Zur Ermittlung der Frach Vergütung wird der kürzeste, für den Schwerverkehr übliche Beförderungsweg zwischen dem nächsten maxit Werk/Abhollager und dem Firmensitz zugrunde gelegt.	30	6,40
	35	6,80
	40	7,10
	45	7,30
	50	7,70
	55	7,90
	60	8,20
	65	8,40
	70	8,90
	75	9,20
	80	9,40
	85	9,70
	90	10,00
	95	10,30
	100	10,50
110	11,10	
120	11,90	
130	12,90	
140	13,40	
150	14,00	

Leistung	Beschreibung	Beschreibung 2	Preis in EUR/ Konditionen
Mindermengenzuschlag/ Frachtausgleich gepackte Ware		< 750,00 EUR Warenwert	10 %
		< 500,00 EUR Warenwert	15 %
		< 250,00 EUR Warenwert	25 %
			mind. 25,00
Expresszuschlag – gepackte Ware bis 3 to		Lieferung bis 10 h am Folgetag	86,00
maxit Wartezeiten/vergebliche Anfahrt		EUR/Std.	50,00
maxit Kranentladung oder Mitnahmestapler (Sackware, Eimer, WDVS)		EUR/Pal.	6,00
maxit Wartung oder Reparaturarbeiten An- und Abfahrt		EUR/Std.	45,00
		pauschal	48,00
Warenrücknahme (außer Loseware) bei Anlieferung durch den Kunden		Rück-/Wiedereinlager-Kosten	25 % mind. 25,00
maxit Paletten		Ausgabe	10,00
		Rücknahme (außer Tausch)	8,00
maxit Schutzfolien		Lose beige stellt	4,00
		geschweißt, gewickelt, stretch	6,00
		Thermohaube	20,00
maxit Big Bag		Ausgabe	18,00
		Rücknahme	8,00
Dämmstoffrecycling nur im Logex Wertstoffsack		EPS weiß	7,50/2,5 m ²
		EPS grau	7,50/2,5 m ²
		Mineralwolle	9,25/0,5 m ²
ACHTUNG: Nur mit gültigen Auftragsformular zum Dämmstoffrecycling. Download unter www.maxit-kroelpa.de oder kontaktieren Sie unseren Verkaufs-Innendienst!			
Salzanalyse		1 Probe	80,00
		jede weitere Probe	45,00

Leistung	Beschreibung	Beschreibung 2	Preis in EUR	ME
Mindermengenzuschlag/Frachtausgleich Siloware bei Silostellung				
	Kleber- und Armierungsmörtel, maxit floor, ABS	< 2 t Lieferung	100,00	Silo
	Putz, Leichtmauermörtel, Leichtbeton	< 5 t Lieferung	100,00	Silo
	Mauermörtel, Beton, Estrich, restliche Produktgruppen	< 10 t Lieferung	100,00	Silo
Mindestliefermengen bei Einblasungen				
	Kleber- und Armierungsmörtel/maxit floor, ABS	mind. 5 t Lieferung		
	Putz, Leichtmauermörtel, Leichtbeton	mind. 8 t < 8 t Lieferung	30,00	t
	Mauermörtel, Beton, Estrich, restliche Produktgruppen	mind. 10 t < 10 t Lieferung	20,00	t
maxit Wartezeiten/vergebliche Anfahrt				
		EUR/Std.	80,00	Std.
maxit Silostellung/Siloumstellung/Siloleerstellung				
	Bereitstellungspauschale (außer Piccolo) inkl. Miete 1 – 42 Kalendertage	je Silo/Baustelle	86,00	Silo
	Bereitstellungspauschale (außer Piccolo) inkl. Miete 1 – 42 Kalendertage	je Silo/Baustelle außerhalb LG	92,00	Silo
	Bereitstellungspauschale Piccolo Silo inkl. Miete 1 – 42 Kalendertage	je Silo/Baustelle	43,00	Silo
	Bereitstellungspauschale Piccolo Silo inkl. Miete 1 – 42 Kalendertage	je Silo/Baustelle außerhalb LG	46,00	Silo
	Siloumstellung auf der Baustelle/auf eine andere Baustelle		250,00	Silo
	Siloleerstellung		250,00	Silo
maxit Vorfrachtabzug Loseware bei Warenrücknahme				
		Putz, Floor, Spachtel, Kleber	30,00	t
		Mauermörtel, Beton, Estrich	20,00	t
		+ restliche Produktgruppen		
maxit Silomischstation				
	Durchlaufmischer + Steuerschrank	D10, D20, D40, D50, D100, D150	6,00	t
		Mindestgebühr/Stellung	80,00	
	Estrichdosierstation	EDS	6,00	t
		Mindestgebühr/Stellung	80,00	
	Siloförderanlage	SFA	15,00	t
		Mindestgebühr/Stellung	150,00	
	Siloförderanlage	Modul L	100,00	t
		Mindestgebühr/Stellung	200,00	
	Silomischpumpe	EMP	25,00	t
		Mindestgebühr/Stellung	150,00	
		SMP-Putz	20,00	t
		Mindestgebühr/Stellung	150,00	
		SMP-MM/BE/FE	15,00	t
		Mindestgebühr/Stellung	150,00	
		SMP-Floor/ABS	30,00	t
		Mindestgebühr/Stellung	200,00	
	Schlauchsatz für SMP 40 mtr.	SMP Putz/3 x NW 35	656,00	St.
	Schlauchsatz für SMP 40 mtr.	SMP FE, Floor, ABS/2 x NW 40	528,00	St.
	Schlauchsatz für SMP 52 mtr.	SMP MM/FB 4 x NW 50	969,00	St.

Silomiete ohne Produkt	Druck-/Freifallsilo ohne Technik		pro Kalendertag	5,00	Tag
	Piccolo Silo		pro Kalendertag	2,50	Tag
Maschinenmiete ohne Produkte	SMP-PU	1 t/Tag	pro Kalendertag	20,00	Tag
	SMP-FE	5 t/Tag	pro Kalendertag	20,00	Tag
	SFA	1 t/Tag	pro Kalendertag	20,00	Tag
	modu-L	1 t/Tag	pro Kalendertag	20,00	Tag
	EDS	1 t/Tag	pro Kalendertag	20,00	Tag
	D20	0,5 t/Tag	pro Kalendertag	20,00	Tag
	D40	0,5 t/Tag	pro Kalendertag	20,00	Tag
SMP mit Schlauchwagen				86,00	Tag

Mauermörtel

Grundputz

Putz ■ Farbe

WDVS

Beton ■
Betonsanierung

Fliesen

Boden

Mauerwerks-
sanierung

Service

Kundennummer: _____ Lieferscheinnummer: _____ Rechnungsnummer: _____

Kundenanschrift: _____

 Telefonnummer: _____

Pos.	Artikelnummer	Artikelbezeichnung	Rückgabemenge	Rückgabegrund-Nr.*
1				
2				
3				

* Bitte geben Sie den Rückgabegrund entsprechend der u.g. Nummer an:

- 1 falsch bestellt
- 2 Fehllieferung – Bitte näher beschreiben!
- 3 defekt
- 4 sonstiges – Bitte Grund angeben!

sonstiger Rückgabegrund:

Rückgabe erfolgt durch Kunde an maxit-Lager in: _____
 Rückholung durch maxit bei folgender Adresse: _____

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

BITTE SENDEN SIE DIESES RÜCKNAHMEFORMULAR AN FOLGENDE FAX-NR.: 03647/433-48221

**Die Bestätigung der Warenrücknahme erfolgt nach Freigabe durch den zuständigen Verkaufsleiter!
 Dieses Feld wird durch die maxit Baustoffwerke ausgefüllt !**

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

AGB zur Rücknahme von Waren:
 Die Warenrücknahme – außer im Falle von mangelhafter Ware – ist nur für Siloware-Produkte möglich, die nicht älter als 3 Monate ab Auslieferungszeitpunkt sind.
 Bei Rücknahme von Siloware wird ab 1 t bei Putzprodukten, Leichtmauermörtel und Dünnestrich, Ausgleichsmassen bzw. ab 2 t bei Mauermörtel, Estrich, Betonprodukten und den restlichen Produktgruppen der Rechnungspreis abzüglich Vorfrachtabzügen gemäß gültiger Preisliste (Ziffer 4 Buchst. a und b) vergütet.
 Warenrücklieferungen in piccolo-Silos werden nicht vergütet. Die Rücknahme von Sackware oder sonstigen Produkten ist nicht möglich.
 Die Rückvergütungsbeträge bzw. Abschläge für Rücknahme-/Wiedereinlagerungskosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste (Ziffer 4 Buchst. a und b).
 Farbige Produkte sowie Sondermischungen und Produkte auf Reaktionsharzbasis können keinesfalls zurückgenommen bzw. vergütet werden.

1. Allgemeines

- a) Dies sind die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Franken maxit Mauermörtel GmbH & Co. KG sowie der maxit Baustoffwerke GmbH (im Folgenden jeweils einzeln auch „maxit“).
- b) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- c) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von maxit sowie für Silolieferungen zusätzlich die Silo-Aufstellbedingungen von maxit. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt maxit nicht an, es sei denn, maxit hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von maxit gelten auch dann, wenn maxit in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- d) Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Angebote von maxit erfolgen stets freibleibend.
- b) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. maxit ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei maxit anzunehmen.
- c) Die Annahme durch maxit kann durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden erklärt werden.

3. Vertragsinhalt

- a) Beim Verkauf von Produkten nebst Zubehör einschließlich Wärmedämm-Verbundsystem verpflichtet sich maxit vorbehaltlich Ziffer 8, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Abfüllbedingte Mehrlieferungen (Silolieferungen) werden dem Kunden nach Rückwiegung gut geschrieben. Abfüllbedingte Minderlieferungen (Silolieferungen) bis zu einer Abweichung von 10 % sind technisch bedingt, begründet keine Vertragsverletzung seitens maxit und stellen auch keine Teilleistung dar.
- b) Die Einweisung des Kunden durch maxit in die Maschinenteknik begründet keine Verpflichtung zur Verarbeitung von Produkten seitens maxit. Eine Haftung von maxit ist – auch wenn sich maxit zur Vertragserfüllung Dritter bedient – bei fehlerhafter Verarbeitung von Produkten (soweit maxit diese nicht zu vertreten hat) oder falscher Anwendung von Maschinenteknik ausgeschlossen. Nach erfolgter Einweisung in die Maschinenteknik haftet der Kunde selbstverantwortlich für etwaige Verarbeitungsfehler, soweit maxit diese nicht zu vertreten hat. Wird ein Mitarbeiter von maxit seitens des Kunden dennoch in die Verarbeitung des Produktes mit einbezogen, so übernimmt der Kunde selbstverantwortlich etwaige durch die Einbeziehung des Mitarbeiters entstehende Haftungsverantwortung infolge solcher Verarbeitungsfehler, soweit maxit diese nicht zu vertreten hat.
- c) Eine Beratungspflicht von maxit wird nur dann begründet, wenn die Beratungsleistung schriftlich vereinbart wurde. Dabei beschränkt sich die Beratungsleistung ausschließlich auf Produkte, die von maxit hergestellt oder vertrieben werden. Eine Schadenersatzpflicht wegen etwaiger fehlerhafter Beratung ist nur bei schriftlicher Ratserteilung gegeben, wobei die Haftung von maxit gemäß Ziffer 13 beschränkt ist.

4. Preise

- a) Die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preislisten von maxit werden Vertragsbestandteil, sofern keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Diese werden dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Erhöhen sich die Listenpreise von maxit und liegen zwischen Bestellung und Lieferung mehr als 4 Monate, sind abweichend von Buchst. a die zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Preislisten – abzüglich bereits vereinbarter Rabatte oder Skonti – maßgeblich.
- c) Die „Franko-Preise“ – soweit vereinbart – gelten bei Siloware für Anlieferungen gemäß den in der Preisliste aufgeführten Mengen, bei gepackter Ware von mindestens 10 t an eine Abladestelle. Für Lieferungen von Teilpartien bzw. Mindermengen wird in Abhängigkeit von der Liefermenge bzw. vom Warenwert ein Mindermengenzuschlag gemäß gültiger Preisliste berechnet. Bei Selbstabholern von Silo-, Sack-, Eimerware und WDVS-Produkten gewährt maxit – soweit „Franko-Preise“ vereinbart wurden – eine Frachtvergütung gemäß jeweils gültiger Preisliste (Buchst. a und b). Bei nachträglichen Änderungen der Lieferadresse trägt der Kunde alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten.

5. Gefahrübergang/Lieferungen

- a) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder maxit noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines

- Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- b) Im Falle höherer Gewalt sowie sonstiger unvorhergesehener und außergewöhnlicher Umstände, z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., die maxit nicht zu vertreten hat und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verhinderung.
- c) Abladungen mit Hilfe von Ladekränen bzw. Mitnahmestaplern werden gemäß den in der jeweils gültigen Preisliste (Ziffer 4 Buchst. a und b) aufgeführten Sätzen berechnet. Die Ausgabe von Paletten erfolgt im Tausch gegen Paletten gleicher Güte. Sofern zusätzlich Paletten benötigt werden, stellt maxit diese gemäß den jeweils gültigen Sätzen der Preisliste in Rechnung. Eine Rückgabe von Paletten zu den jeweils gültigen Sätzen ist möglich, jedoch nur in dem Umfang, wie zuvor von maxit Paletten während eines Zeitraums von 12 Monaten rückwirkend ab Zurverfügungstellung in Rechnung gestellt wurden.
- d) Sämtliche Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer befahrbaren, verkehrssicheren Anfahrstraße für Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von 40 t. Der Kunde garantiert die Befahrbarkeit und die Verkehrssicherheit der Anfahrstraße.
- e) Bei Lieferung von Siloware hat der Kunde einen geeigneten standsicheren Siloplatz rechtzeitig vorzubereiten und sicherzustellen. Bei Silostellungen – auch in Abwesenheit des Kunden – ist der Kunde verpflichtet, bei erkennbarer gefährlicher oder gefährdender Silostellung unverzüglich maxit zu informieren. Dies gilt auch, wenn sich die Gefährdung oder die Gefährlichkeit der Silostellung durch äußere Umstände (z.B. Witterungseinflüsse) ergibt. Wenn Silos, teilweise oder ganz auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Fußgängerwegen aufgestellt werden, so muss hierfür durch den Kunden als Benutzer des Silos zuvor eine Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde eingeholt und maxit vorgelegt werden. Bei Dunkelheit ist an den Silos durch den Kunden eine Beleuchtung anzubringen. Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Verpflichtung zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie ausreichender Sicherung gegen Gefährdung Dritter liegt ab Übergabe von Baumaschinen und Silos ausschließlich beim Kunden. Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, sind öffentlich-rechtliche Auflagen vom Kunden zu erfüllen und eventuelle Bußgelder sowie Schäden vom Kunden zu tragen.

6. Lieferungsnachweis

Für den Fall, dass der Nachweis für gelieferte Produkte oder Baumaschinenteknik nicht durch vom Kunden unterzeichnete Lieferscheine erbracht werden kann, kann der Lieferrnachweis durch Bestätigung des liefernden maxit-Mitarbeiters bzw. des von maxit beauftragten Spediteurs erbracht werden.

7. Zahlung

- a) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind sämtliche Rechnungen zahlbar innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Nicht skontierfähig sind Maschinenmieten, Paletten, Frachten und sonstige Dienstleistungen.
- b) Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von maxit nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach §320 Abs. 2 BGB steht dem Kunden nicht zu.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) An sämtlichen von maxit gelieferten Waren behält sich maxit das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderung aus der Geschäftsverbindung vor.
- b) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden sind unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist maxit unverzüglich davon zu unterrichten.
- c) Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Regelungen:
 - I. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der von maxit gelieferten Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei maxit als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt maxit Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte (einschließlich Umsatzsteuer) der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.
 - II. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von maxit gemäß vorstehender Ziffer I. zur Sicherheit an maxit ab. Maxit nimmt hiermit die Abtretung an.
 - III. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben maxit ermächtigt. maxit verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen maxit gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungs-

fähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann maxit verlangen, dass der Kunde maxit die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzugs erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzugs erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

IV. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von maxit um mehr als 10 %, wird maxit auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl seitens maxit freigeben.

d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist maxit berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die dem Kunden zur Verfügung gestellten Silos und Baumaschinen einschließlich Zubehör nebst gelieferten Waren aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, maxit ist vielmehr berechtigt, lediglich die dem Kunden zur Verfügung gestellten Silos und Baumaschinen einschließlich Zubehör nebst gelieferten Waren herauszuverlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf maxit diese Rechte nur geltend machen, wenn maxit dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat, es sei denn, dass eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

9. Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren

a) Die Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren für Silo- und Maschinentechnik und weitere Service- und Dienstleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

b) Die Miet- und Servicegebühren beinhalten alle Serviceleistungen und Ersatzteile auf Grund regelmäßigen Verschleißes. Serviceleistungen und Ersatzteile, die auf vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder mangelhafte Reinigung zurück zu führen sind, werden gemäß gültiger Preisliste (Ziffer 4 Buchst. a und b) bzw. in Höhe der tatsächlichen Kosten (Ersatzteile/Monteurstunde/km-Satz) in Rechnung gestellt.

c) maxit stellt gewartete und einsatzbereite Silo-/Maschinentechnik zur Verfügung. Sofern während des Betriebes Störungen auftreten, sind diese maxit unverzüglich mitzuteilen. maxit verpflichtet sich, aufgetretene Störungen umgehend zu beseitigen.

d) Die jeweiligen Mieten werden auf Basis der marktüblichen Silodurchsätze pro Tag ermittelt. Bei längeren Silo-/Maschinenstandzeiten wird eine Zusatzmiete gemäß gültiger Preisliste (Ziffer 4 Buchst. a und b) berechnet.

e) Die Beendigung der Arbeiten auf der Baustelle, für die das Silo benötigt wurde, muss dem maxit Verkaufsdienst (VKI) – unter Angabe der Silonummer unverzüglich gemeldet werden.

f) Die Anlieferung und Abholung der Silos erfolgt kostenlos, sofern eine freie Baustellenzufahrt Tag und Nacht gewährleistet ist. Für Siloumstellungen innerhalb einer Baustelle, auf eine andere Baustelle, Wartezeiten auf der Baustelle sowie für zusätzliche Fahrten, werden die Transportleistungen gemäß gültiger Preisliste (Ziffer 4 Buchst. a und b) in Rechnung gestellt.

10. Rücknahme von Waren

Die Warenrücknahme – außer im Falle von mangelhafter Ware – ist nur für Siloware-Produkte möglich, die nicht älter als 3 Monate ab Auslieferungszeitpunkt sind. Bei Rücknahme von Siloware wird ab 1 t bei Putzprodukten, Leichtmauermörtel und Dünnestrich, Ausgleichsmassen bzw. ab 2 t bei Mauermörtel, Estrich, Betonprodukten und den restlichen Produktgruppen der Rechnungspreis abzüglich Vorfrachtabzügen gemäß gültiger Preisliste (Ziffer 4 Buchst. a und b) vergütet. Warenrücklieferungen in piccolo-Silos werden nicht vergütet. Die Rücknahme von Sackware oder sonstigen Produkten ist nicht möglich. Die Rückvergütungsbeträge bzw. Abschläge für Rücknahme-/Wiedereinlagerungskosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste (Ziffer 4 Buchst. a und b). Farbige Produkte sowie Sondermischungen und Produkte auf Reaktionsharzbasis können nicht zurückgenommen bzw. vergütet werden.

11. Angaben zu Ergiebigkeiten/Verbrauchsmengen/Farbtönen und Struktur

a) Ergiebigkeits- und Verbrauchsangaben sind Durchschnittswerte. Eine Verbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden, da die Verbrauchsmengen von der Beschaffenheit des Untergrundes und der Verarbeitung abhängt. Bei Bestellungen sind deswegen stets die Materialmenge und nicht die Anwendungsfläche anzugeben. Materialverbrauchsmengen, die auf Kundenwunsch von maxit Mitarbeitern ermittelt bzw. Verbrauchsmengen, die den Unterlagen von maxit entnommen werden, können nicht als für den Einzelfall verbindlich angesehen werden.

b) Bei farbigen Produkten, z.B. Kratzputzen und Ober-/Edelputzen, kann keine Gewähr für Farben und Oberflächenstruktur übernommen werden. Geringe Farbtonabweichungen sind rohstoff- bzw. strukturbedingt und stellen keinen Mangel dar.

12. Sach- und Rechtsmängel

a) Der Kunde hat die Pflicht zur schriftlichen Rüge und zwar bei sichtbaren Mängeln binnen einer Woche bei Besitzübergang sowie verborgenen Mängeln binnen einer Woche nach

Entdeckung. Mängel, die infolge angemessener Stichproben sofort entdeckt werden können, sind sichtbare Mängel im Sinne dieser Bestimmung. Ein rügepflichtiger Mangel liegt auch bei einer Abweichung der bestellten und der ausweislich des Lieferscheins tatsächlich gelieferten Mengen vor.

b) Eine Einstandspflicht von maxit entfällt, wenn

I. maxit nicht die erforderlichen Überprüfungen der beanstandeten Ware oder des geltend gemachten Schadensfalls ermöglicht werden;

II. der Kunde nicht rechtzeitig seiner Rügepflicht nachkommt;

III. die von maxit gelieferten Waren im Widerspruch zu den anwendungstechnischen Richtlinien verarbeitet werden, wie sie durch die einschlägigen DIN-Normen, die Technischen Merkblätter und gegebenenfalls durch Empfehlungen von maxit-Mitarbeitern vorgegeben werden.

13. Sonstige Haftung

a) maxit haftet auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von maxit.

b) Bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit haftet maxit nur

I. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

II. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von maxit jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

c) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit maxit einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) Im übrigen ist die Schadenersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insoweit haftet maxit insbesondere nicht für Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Käufers.

14. Verjährungsfristen

a) Ansprüche wegen Mängeln verjähren – vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 14 Buchst. b – innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang, es sei denn, die Haftung von maxit beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer Verletzung von Körper oder Gesundheit. Die §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

b) Beim Verkauf von gebrauchten Maschinen oder Maschinenteilen beträgt die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen sechs Monate.

15. Haftung für überlassene Maschinentechnik

Für sämtliche im Zusammenhang mit der von maxit gelieferten Silo- und Maschinentechnik entstehenden Schäden, soweit diese maxit nicht zu vertreten hat, ist nach Ablieferung der Silo- und Maschinentechnik ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch für Mörtelschläuche. Sämtliche dem Kunden überlassene Maschinen und Maschinenteile, einschließlich Mörtelschläuche, werden von maxit regelmäßig auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hin überprüft. Dies entbindet den Kunden nicht von seinen eigenen Verpflichtungen, sämtliche übernommene Teile vor jeder Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Sicherheitszustand zu überprüfen. Der Kunde haftet für alle Schäden, soweit diese nicht von maxit zu vertreten sind – auch solche gegenüber Dritten – die durch den Gebrauch von Maschinentechnik und Mörtelschläuchen entstehen, insbesondere bei unerlässenen Sicherheitsüberprüfungen oder unsachgemäßem Gebrauch. Der Kunde haftet auch für den zufälligen Untergang der überlassenen Gegenstände (z.B. Diebstahl durch Dritte) und hat insoweit geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Haftung von maxit ist gemäß Ziffer 13 beschränkt.

16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger einschlägiger Datenschutzregelungen verarbeitet und soweit bei der Vertragsabwicklung notwendig, an verbundene und beteiligte Unternehmen weiter gegeben.

17. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen (auch bei Frankolieferungen) ist die jeweilige Produktionsstätte von maxit. Auf das Vertragsverhältnis wird ausschließlich deutsches Recht angewendet. Für die Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co. KG ist Gerichtsstand Bayreuth und für die maxit Baustoffwerke GmbH ist Gerichtsstand Gera.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so treten an deren Stelle die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.